

Tax Flash November 2024

1. Änderungen der Regierungseilverordnung Nr. 107/2024

Die Regierungseilverordnung Nr. 107/2024 (REV Nr. 107/2024) - die auch Bestimmungen über die Steueramnestie enthält - wurde mehrfach, durch eine Reihe von (zwischen September und Oktober 2024 veröffentlichten) Regierungseilverordnungen und -beschlüssen geändert, welche neue Regelungen und Klarstellungen zum Antragsverfahren enthalten:

a) Juristische Personen:

- Bei Schuldner in Insolvenzverfahren sind die gerichtlich bestellten Sonder-/Insolvenzverwalter gemäß Gesetz Nr. 85/2014 über die Insolvenzprävention und das Insolvenzverfahren verpflichtet, die Zustimmung der Gläubiger einzuholen, um eine Amnestie beantragen zu dürfen.

b) Natürliche Personen:

- Die Amnestie kann auch Schuldnern gewährt werden, die von Amts wegen ergangene Steuerbescheide betreffend ihr Einkommen für die Jahre 2019 und 2020 erhalten haben, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Tilgung der Hauptverbindlichkeiten aus dem Bescheid innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist gemäß dem Gesetz Nr. 207/2015 (Steuerverfahrensordnung);
 - Einreichung des Antrags auf Erlass der steuerlichen Nebenkosten innerhalb von 90 Tagen nach Bescheidzustellung.
- Weitere Fälle, in denen eine Amnestie gewährt werden kann:
 - bei endgültiger Nichtigkeit des Steuerverwaltungsakts, durch den die von der Amnestie erfassten Verbindlichkeiten festgelegt wurden, entweder im (verwaltungsrechtlichen) Einspruchsverfahren oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, wenn dabei die Ausstellung eines Steuerverwaltungsakts angeordnet wurde;
 - wenn die Steuerbehörde, nach der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung feststellt, dass Steuerverbindlichkeiten vorliegen, die in der Bescheinigung nicht berücksichtigt wurden;
 - bei Hauptverbindlichkeiten wie Bußgeldern und Gerichtskosten, mit Ausnahme solcher, die sich aus Straftaten ergeben;
- Die geschuldeten Beträge können an die Compania Națională Poșta Română S.A. (Rumänische Post A.G.) entrichtet werden, die für den Druck, die Kuvertierung und den Versand/Zustellung der für den Steueramnestieantrag erforderlichen (Informations-)Unterlagen usw. an den Steuerpflichtigen zuständig ist.

Die Novelle gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen:

- der Erlass der steuerlichen Nebenverbindlichkeiten kann auch bei Hauptschulden an mit europäischen Fördermitteln verbundenen öffentlichen Staatsfonds erfolgen;
- Schuldnern, die in den Genuss einer Ratenzahlung (Stundung) - lediglich - der steuerlichen Nebenkosten gekommen sind, werden diese (Nebenleistungen) erlassen und haben sie sie nicht mehr abzuführen;
- Die Einreichfrist für die Meldung der Absicht, die Steueramnestie in Anspruch zu nehmen (*Erklärungsfrist*), bleibt der 25. November 2024, jedoch verlängert sich die Antragstellungs- und Zahlungsfrist bis zum 19. Dezember 2024.

Quelle: Regierungseilverordnung Nr. 112/2024 über die Änderung und Ergänzung einiger Rechtssetzungsakte; Regierungseilverordnung Nr. 116/2024 über Maßnahmen bezüglich des Informations-, Kommunikations- und Inkassosystems von Steuerschulden, die Gegenstand der Erlassmaßnahmen bestimmter Steuerbeträge gemäß der Regierungseilverordnung Nr. 107/2024 sind; Beschluss Nr. 6.410/2024 und Beschluss Nr. 6.438/2024 über die Änderung und Ergänzung des Verfahrens zum Erlass bestimmter Steuerschulden.

Tax Flash November 2024

2. Änderungen hinsichtlich des RO e-Transport-Systems

Die Regierungseilverordnung Nr. 41/2022 (REV Nr. 41/2022) zur Einrichtung des nationalen Systems zur Überwachung des Straßengüterverkehrs RO e-Transport wurde durch die Regierungseilverordnung Nr. 129/2024 (REV Nr. 129/2024) novelliert.

Die wichtigsten Änderungen:

a) Datenaktualisierung nach Gültigkeitsablauf des UIT-Codes

- Die Bezeichnung, die Merkmale, die Mengen und der Wert der beförderten Güter können, nach Gültigkeitsablauf des UIT-Codes, bis zum 25. des Monats, der auf den Monat, in dem die Güterbeförderung abgeschlossen wurde, folgt, geändert werden. Die Datenaktualisierung ist eine Information über die Risikoprofile der Steuerpflichtigen.

b) Abgestuftes Sanktionssystem

- Für die folgenden Verstöße wird ein abgestuftes Sanktionssystem eingeführt:
 - die Nichtanmeldung (im RO e-Transport-System) von Daten über Gütertransporte in einer Weise, die deren Identifizierung mit Hilfe des UIT-Codes ermöglicht;
 - die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgte Verwendung des UIT-Codes durch den Beförderer;
 - die auf rumänischem Hoheitsgebiet erfolgte Entladung von Waren, die Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Transitverkehrs sind, mit Ausnahme von Waren, die Gegenstand entweder einer Lagerhaltung oder der Bildung eines neuen, aus einer oder mehreren Warenpartien bestehenden Gütertransports sind;
 - die Anmeldung (im RO e-Transport-System) anderer als der tatsächlich beförderten Mengen.
- Beim ersten Verstoß fällt die Strafe der Einziehung des Wertersatzes der nicht angemeldeten Waren weg, jedoch bleibt weiterhin bestehen die Geldbuße, die für natürliche Personen zwischen 10.000,00 und 50.000,00 RON und für juristische Personen zwischen 20.000,00 und 100.000,00 RON liegt.
- Bei einem zweiten Verstoß, der innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Sanktion begangen wird, drohen eine Geldbuße und die Einziehung eines Wertersatzes von 15% der nicht angemeldeten Waren.
- Ein dritter Verstoß wird mit einer Geldbuße und der Einziehung eines Wertersatzes von 50% der nicht angemeldeten Waren geahndet.
- Ab dem vierten Verstoß drohen eine Geldbuße und die vollständige Einziehung eines Wertersatzes der nicht angemeldeten Waren.
- Begeht der Wirtschaftsteilnehmer nach über 12 Monaten ab Verhängung der ersten Sanktion einen zweiten Verstoß, wird dieser nur mit einer Geldbuße geahndet; bei weiteren Verstößen, die innerhalb von 12 Monaten nach der zweiten Sanktion begangen werden, wird zusätzlich die Einziehung des Warenwertersatzes zu den oben genannten Prozentsätzen (15%, 50%, 100%) verhängt.
- Die für die Nichtanmeldung der erforderlichen Angaben im RO e-Transport-System zu verhängende zusätzliche Sanktion der Einziehung des Warenwertersatzes gilt nicht mehr für Feststellungen, die bei **nach Beendigung der Güterbeförderung (im Straßenverkehr) durchgeführten Kontrollen** getroffen werden, wenn diese in den den buchmäßigen Aufzeichnungen zugrunde liegenden Belegen und, gegebenenfalls, in der Buchhaltung der Systemnutzer während des Zeitraums, auf den sich die betreffenden Vorgänge beziehen, erfasst wurden.

Tax Flash November 2024

Mindestumsatzsteuer

- Die Durchführungsbestimmungen enthalten Klarstellungen zur Berechnung der Mindestumsatzsteuer, der Zusatzsteuer für Kreditinstitute und der Zusatzsteuer für im Erdöl- und Erdgassektor tätige juristische Personen;
- Die wichtigsten Vorschriften der Durchführungsbestimmungen betreffen die Berechnungsformel für den Indikator „Gesamteinnahmen (VT)“, die Ermittlung des Betrags der externen Steuergutschriften, des Sponsorings und/oder der Mäzenatentätigkeit (diese werden von der Mindestumsatzsteuer abgezogen) und die Ermittlung der vierteljährlich fälligen Gewinnsteuer;
- Es wird erläutert, dass die Gewinnsteuer auf Höhe der Mindestumsatzsteuer die Gewinnsteuer in Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen ist;
- Es werden Beispiele für die Berechnung der Mindestumsatzsteuer im Vergleich zur Gewinnsteuer für Steuerpflichtige angeführt, die das vierteljährliche/jährliche System der Anmeldung und Abführung der Gewinnsteuer anwenden, sowie für diejenigen, die die Steuerkonsolidierungsregeln anwenden.

Quelle: Beschluss Nr. 1.393/2024 zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des Gesetzes Nr. 227/2015) über die Abgabenordnung (Steuergesetzbuch), genehmigt durch den Regierungsbeschluss Nr. 1/2016, sowie zur Änderung von Art. 9 Abs. (1) des Regierungsbeschlusses Nr. 1.342/2024 zur Genehmigung der Regelung "De-minimis-Beihilfe für die Durchführung des Programms zur Förderung des Gemüseanbaus in Schutzgebieten" für den Zeitraum 2024-2025

4. Änderungen der Einheitlichen Steuererklärung

- Ab 2025 sind natürliche Personen nicht mehr verpflichtet, die Einheitliche Steuererklärung zum schätzungsweise im Laufe des Jahres zu erwirtschaftenden Einkommen abzugeben. Die Einheitliche Steuererklärung ist dann nur noch für das realisierte Einkommen abzugeben, und zwar bis zum 25. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Einkommen erzielt wurde.
- Davon getrennt werden die Steuerbehörden den Steuerpflichtigen die vorausgefüllte Einheitliche Steuererklärung über das realisierte Einkommen übermitteln. Die erste vorausgefüllte Einheitliche Steuererklärung wird von der Steuerbehörde im Jahr 2026 für das im Jahr 2025 realisierte Einkommen übermittelt. Für weitere Einzelheiten soll ein Vorausfüllungsverfahren der Einheitlichen Steuererklärung durch die Steuerbehörde ausgearbeitet werden.

Quelle: Die am 11. November 2024 veröffentlichte Regierungseilverordnung Nr. 128 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 227/2015 über die Abgabenordnung (Steuergesetzbuch) und über spezifische Digitalisierungsmaßnahmen sowie zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtssetzungsakte.

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

Tax Flash November 2024

TPA Romania

Bld. Iancu de Hunedoara,
nr. 48, 011745
Bukarest, Rumänien
Tel: +40 21 310 06-69

www.tpa-group.ro
www.tpa-group.com

TPA Romania

Str. Ploiești, nr. 17-19A, ap. 45,
400157
Cluj-Napoca, Rumänien
Tel.: +40 264 446 611

www.tpa-group.ro
www.tpa-group.com

Möchten Sie regelmäßig Nachrichten zu Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht erhalten, bitte abonnieren Sie unseren [Newsletter](#).

Sorana Cernea

Managing Partner

e-Mail: sorana.cernea@tpa-group.ro



Alexandru Pop

Tax Manager

e-Mail: alexandru.pop@tpa-group.ro



Daniela Zar, FCCA

Tax Partner

e-Mail: daniela.zar@tpa-group.ro



IMPRESSUM Informationsstand: 22. November 2024. Diese Informationen wurden vereinfacht dargestellt und ersetzen nicht die individuelle Beratung. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei [Sorana Cernea, Managing Partner](#), [Alexandru Pop, Tax Manager](#) und [Daniela Zar, Tax Partner](#) von TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, 48, 011745 Bukarest, Rumänien. TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Romania
Copyright ©2024 TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, nr. 48, 011745, Bukarest, Rumänien